

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Unterstützte Elternschaft

- Angebote für behinderte und chronisch kranke Eltern –
Analyse zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK

Marion Michel, Martina Müller, Ines Conrad

Schwerpunkte des Vortrages

- Gesetzliche Grundlagen
- Was wissen Jugend- und Sozialämter über Eltern mit Behinderungen?
- Worin liegen die größten Probleme im Umgang mit Familien mit behinderten Eltern?
- Begleitete Elternschaft und Elternassistenz – bedarfsgerechte Angebote für Eltern mit Behinderungen
- Ein Fallbeispiel gelungener Unterstützung
- Wie muss es weitergehen

Gesetzliche Grundlagen

- Die UN-Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine Vereinbarung über **Menschenrechte**.
- Sie stärkt im Artikel 23 das **Recht auf selbstbestimmte Elternschaft**.
- Das Recht besteht unabhängig von Art und Schwere der Behinderung.
- Der Kontrollausschuss hat Deutschland 2015 kritisiert, weil das Recht auf selbstbestimmte Elternschaft noch nicht realisiert wird.
- Das **Bundesteilhabegesetz** regelt seit 2017 im **Artikel 78** das Recht auf Unterstützte Elternschaft durch Elternassistenz und Begleitete Elternschaft.
- In den **Teilhabeplänen** des Bundes, der Länder und Kommunen müssen die Maßnahmen formuliert werden zur Unterstützung der Eltern mit Behinderungen.

§ 78 Assistenzleistungen (BTHG)

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. ...
- (2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.
- (3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.**

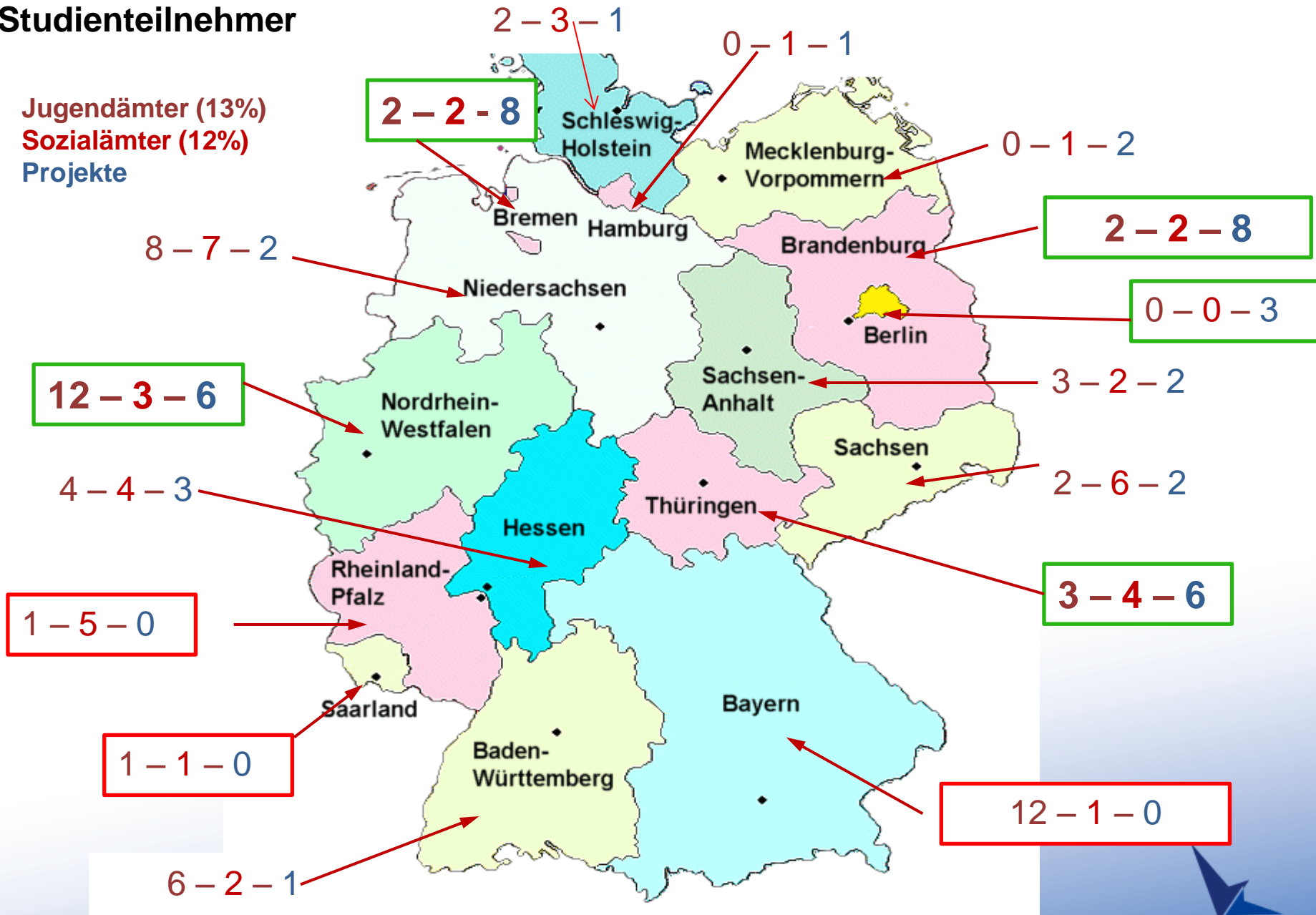
Rechte der Eltern mit Behinderungen werden im BTHG gestärkt durch

- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem (ab 2020 als Teil 2 SGB IX) – EGH wird Leistungsgesetz.
- Deutliche Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen.
- Aufnahme der Elternassistenz als Leistung in § 78.
- Konkretisierung des Gesetzes in Bezug auf Bedarfsfeststellung, Planung und Bewilligung trägerübergreifender Leistungen
- Bedarfsfeststellung auf der Basis der ICF
- Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung von Leistungen

Voraussetzung ist die Sensibilisierung aller Akteure für Ressourcen und Bedarfe von Eltern mit Behinderungen!

Studienteilnehmer

Jugendämter (13%)
Sozialämter (12%)
Projekte



Was wissen Jugend- und Sozialämter über Eltern mit Behinderungen?

Zusammenfassung der Ergebnisse der Ämter - Befragung

- Es zeigt sich ein Nord-Süd-Gefälle in den Angeboten,
- ebenso ein deutliches Stadt-Land-Gefälle.
- Eltern mit Behinderungen werden in den Jugend- und Sozialämtern oft nicht wahrgenommen.
- Unzureichende Kenntnisse über Bedarfe der Eltern in Jugend- und Sozialämtern
- Unzureichende Kenntnisse über bedarfsgerechte Angebote für Eltern mit Behinderungen
- Wahrnehmung von Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychischen Erkrankungen, seltener von Eltern mit körperlichen und Sinnesbehinderungen

Gründe für die Nichterfassung der Behinderung der Eltern (nur Jugendämter)

- **Keine statistische Erfassung der Beeinträchtigung**, Frage gehört nicht zum Fragekatalog für Antrag auf Leistungen,
- **Unterstützung für Eltern mit Behinderungen ist ein wenig beachtetes Thema**,
- Erfassung nur fallbezogen in den jeweiligen Fallakten,
- Erfassung nur, wenn spezielle Angebote vorliegen, für die es eine Zugangsberechtigung auf Grund der Art der Beeinträchtigung gibt,
- Erfassung durch Antragsteller nicht gewünscht, da mit Stigmatisierung verbunden
- **Angst vor der Herausnahme der Kinder aus der Familie durch das Jugendamt.**

Unterstützungsleistungen durch Jugend- und Sozialämter 2014

Jugendämter: 18% aller Fälle betrafen Menschen mit Behinderung.

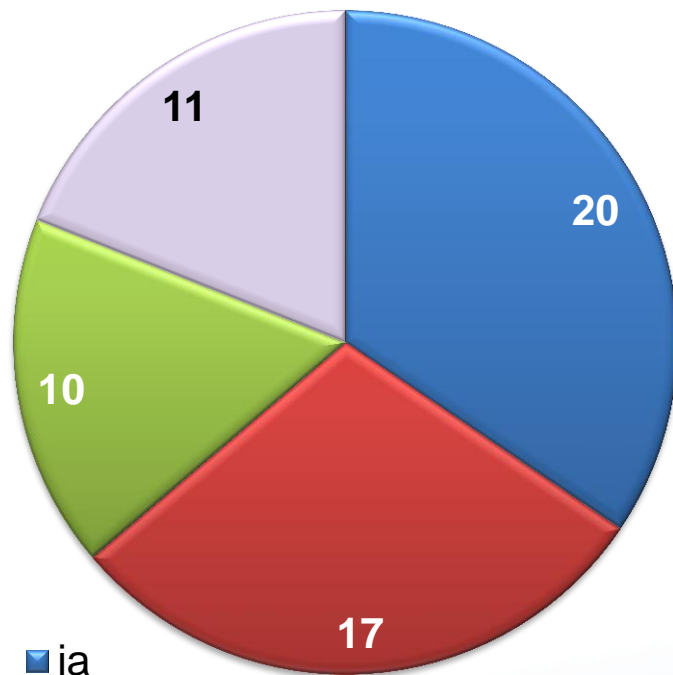
Sozialämter: 0,2% aller Fälle mit Leistungen zur Unterstützten Elternschaft;

Aber:

„Das sind überwiegend Eltern mit behinderten Kindern. Es sind aber auch behinderte Eltern mit behinderten Kindern dabei, die wir aber nicht so separat erfassen – aber das ist eher eine geringere Zahl. Das kommt natürlich darauf an, was für Leistungen wir haben, denn der überwiegende Teil unserer Leistungen richtet sich an Kinder mit Behinderungen.“(Sozialamt kf Stadt Ost)

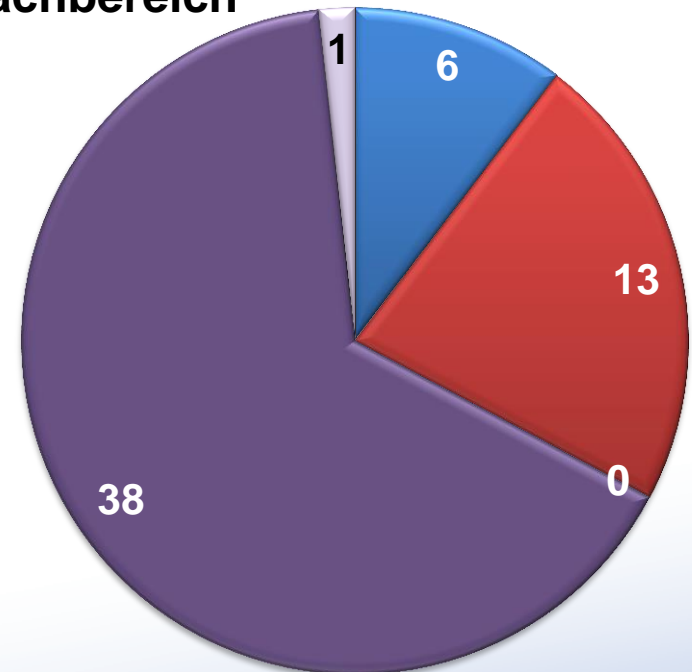
Verfügt Ihr ASD über spezielle Kenntnisse zu Bedarfen von Eltern mit Behinderungen/ einen speziellen Fachbereich (nur Jugendämter – n=58, Absolutzahlen)?

Kenntnisse



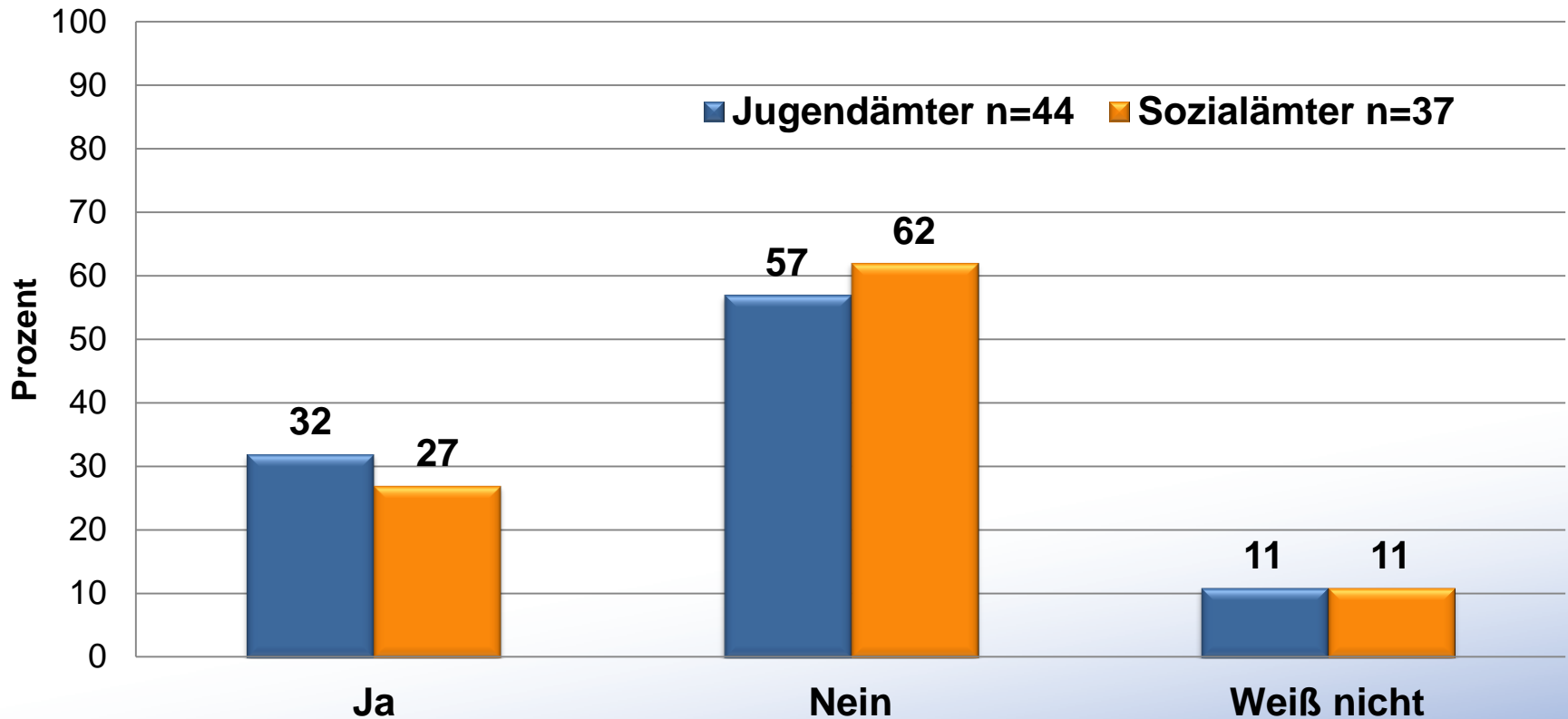
- ja
- nein, nicht notwendig
- nein, aber geplant
- weiß nicht

Fachbereich



- ja, für Eltern und Kinder mit Behinderungen
- ja, für Kinder mit Behinderungen
- ja, für Eltern mit Behinderungen
- nein
- weiß nicht

Kennen Sie niedrigschwellige / inklusive / barrierefreie (leichte Sprache, Gebärdensprachvideos etc.) Materialien für die Beratung und Unterstützung der Eltern mit Behinderungen? (in %, gerundet)



Worin liegen die größten Probleme im Umgang mit Familien mit behinderten Eltern?

- Zusammenarbeit der Ämter bei trägerübergreifenden Leistungen nur unzureichend umgesetzt.
- Hilfen aus einer Hand werden dadurch erschwert bis unmöglich.
- Unzureichende Kenntnisse über Ressourcen von Eltern mit Behinderungen führt zu Verunsicherungen der Mitarbeiter der Ämter.
- Unzureichende Angebote zur bedarfsgerechten Unterstützung bzw. Kenntnisse über bestehende Angebote (Informationen oft erst durch Antragsteller)
- Kritische Bewertung der Qualität und des Nutzens von Gutachten, vor allem zur Erziehungsfähigkeit
- Es gibt keine einheitlichen Begutachtungsrichtlinien sowohl im Ländervergleich als auch zwischen Jugend- und Sozialämtern.
- Zum Teil wird Behinderung noch per se als Kindeswohlgefährdung betrachtet.

Behinderung der Eltern – als Kindeswohlgefährdung?

Im **Leitfaden des Bayrischen Landesjugendamtes** zum Thema „Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplan - Arbeitshilfe zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, Abklärung der Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis“ heißt es:

„Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, entsprechend dem Beschluss des Bayrischen Landesjugendhilfeausschusses zu den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, verdienen besondere Aufmerksamkeit und sind **fett** hinterlegt“ (O.K.Jug 2012: 5).

Das Item

„8.2. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.“

ist fett unterlegt!

Begleitete Elternschaft und Elternassistenz – bedarfsgerechte Angebote für Eltern mit Behinderungen

Zusammengefasste Ergebnisse Projekte

- Eltern müssen zum Teil große Entfernungen auf sich nehmen, um geeignete Unterstützung zu bekommen
- Bei stationären Unterstützungsangeboten mussten Eltern abgewiesen werden (Kapazitätsgründe, Zuständigkeiten)
- Zusammenarbeit mit Ämtern wird zum Teil kritisch bewertet (Zuständigkeiten, Finanzierungskonzepte, Sicht auf Eltern mit Behinderungen, Entscheidungen von Fallbearbeitenden abhängig)

Gute Erfahrungen gibt es dort, wo die Ämter und Projekte gut zusammenarbeiten und Projekte der Begleiteten Elternschaft entwickelt werden.

Dilemma in der Unterstützung von Familien mit behinderten Eltern

- Unterstützung muss besonders bei Eltern mit Lernschwierigkeiten langfristig geleistet werden.
- viele der an der Studie teilnehmenden Ämter bieten **flexible, langfristige Hilfen** an.

Diese Hilfen können aber für die Eltern belastend werden,

- wenn sie auf eine dauerhafte Trennung von Eltern und Kind hinauslaufen,
- wenn die Eltern einen **wenig empathischen bis respektlosen Umgang** mit sich als Eltern erleben.

Nach Aussagen der projektbegleitenden Experten führt das dann auch zu Abbrüchen von Hilfen auf Wunsch der Eltern, auch mit der Konsequenz der Trennung von ihren Kindern.

Bewertung der Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialämtern aus der Sicht der Projekte

Positiv:

- kurze Wege,
- Verständnis,
- fachliche Kommunikation,
- gute Kontakte,
- Aufbau von Netzwerken.

Kritisch:

- unzureichende Zusammenarbeit der Ämter und der Ämter mit den Projekten,
- schlechter fachlicher Hintergrund
- Unkenntnis geeigneter Angebote
- Beratungsresistenz,
- Vorbehalte und Vorurteile gegenüber Eltern mit Beeinträchtigungen
- Kostendruck bzw. strittige Kostenübernahme.

Gute Zusammenarbeit zwischen Projekten und

- Jugendämtern 43%
- örtlichen Sozialhilfeträgern 39%
- überörtlichen Sozialhilfeträgern 37%

Hilfen aus einer Hand

„Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für die Menschen mit Behinderungen abzubauen, wird künftig für alle Rehabilitationsträger ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren vorgeschrieben.“ (BTHG 2017:193)

So wird Hilfe aus einer Hand möglich:

- Ämter wählen Leistungserbringer, die **Leistungsvereinbarungen** im Rahmen des SGB VIII und XII abgeschlossen haben.
- Vereinbarung gleicher Sätze für **Fachleistungsstunden**
- **anteilmäßige Abrechnung** mit beiden Leistungsträgern

Erfahrungen der

Jugendämter

gut: 11

schlecht: 8

keine: 39

Sozialämter

gut: 13

schlecht: 4

keine: 25

Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit Behinderungen:

- Stiftung Hilfe für Mutter und Kind
- Erweiterte Hebammenbetreuung
- Familienhebamme, Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Ambulante und stationäre betreute Wohnformen für Mutter/Kind
- Elternassistenz
- Begleitete Elternschaft
- Gebärdensprachdolmetscher
- Frühförderung des Kindes
- Wohngruppen und Pflegeeltern
- Wohnen in Gastfamilien

Begleitete Elternschaft

Ziel der Begleiteten Elternschaft

- Förderung der Eltern in ihren erzieherischen und Alltagskompetenzen, ihrer persönlichen Entwicklung und ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Sicherung der altersgerechten Entwicklung der Kinder, die bei ihren Eltern leben
- Bei Bedarf bis zur Volljährigkeit des Kindes

Leistungsträger: Jugendhilfe und / oder Eingliederungshilfe

Zielgruppe: Mütter und Väter mit geistigen Behinderungen

Elternassistenz

Ziel der Elternassistenz

- Umfasst im Sinne des Assistenzmodells alle individuellen Unterstützungshandlungen, die Mütter und Väter benötigen, um die elterliche Sorge / den elterlichen Umgang mit den Kindern möglichst umfassend und selbstbestimmt ausüben zu können.
- Zeitlich meist begrenzt

Leistungsträger: Eingliederungshilfe

Zielgruppe: Mütter und Väter mit körperlichen und Sinnesbehinderungen

Besonderheit der Projekte zur unterstützten Elternschaft im Vergleich zu herkömmlichen Angeboten der Jugendhilfe

- Bedarfsgerechte „Hilfe aus einer Hand“
- Wertschätzender Umgang mit den Eltern, auf Augenhöhe
- Langfristigkeit der Unterstützung, ohne Zeitdruck
- Familienorientiertes Arbeiten, ohne Zeitdruck
- Unterstützung nach dem Prinzip des Empowerments
- Niederschwellige Angebote, aufsuchende Unterstützung, barrierefrei, Peer counseling
- Unterstützung und Begleitung der Eltern und Kinder auch im Trennungsfall

Auch Begleitete Elternschaft hat Grenzen - Trennung von Eltern und Kind kann trotz Ausschöpfung aller geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten notwendig werden.

Prozess der Trennung wird begleitet:

- Eltern können auch weiterhin am Leben ihrer Kinder teilhaben,
- Trennungsprozesse werden begleitet, um sie für Eltern und Kinder fassbar und erträglich zu gestalten
- weiterer Kontakt zwischen Eltern und Kind wird ermöglicht.
- Eltern können Trennung als Entlastung und Unterstützung wahrnehmen, nicht als Bestrafung!

Die Gestaltung der Umgänge der Eltern mit ihren Kindern wurde in allen vertiefenden Interviews als wichtige Maßnahme beschrieben.

Ämter leisten Begleitung der Umgänge, Kostenübernahme für die Umgangsbegleitung, bei Bedarf die Finanzierung der Fahrtkosten.

Ein Fallbeispiel gelungener Unterstützung

Zeitraum	Ereignis / Maßnahme	Grundlage
7 / 2014 bis 9 / 2015	Unterstützung durch eine Familienhebamme, angeregt durch die Frauenärztin	Frühe Hilfen gem. SGB VIII, KKG
ab 10 / 2014	Unterstützung durch zwei Elternassistentinnen (40 Stunden monatlich); angeregt durch Familienhebamme	Eingliederungshilfe gem. SGB XII
ab 7 / 2015	Installation einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SpFh) zunächst 20, später 30 Stunden monatlich	SGB VIII
ab 7 / 2015	Sohn J. besucht eine Kindertageseinrichtung und einmal pro Woche eine Frühförderstelle	SGB VIII, SGB IX
ab 9 / 2015	vorläufige Beendigung der Elternassistenz, Fortbestand SpFh	
12 / 2015	dreiwöchige Mutter-Kind-Kur für Mutter und J.	SGB V
3 / 2016	Geburt der Tochter M	
4 / 2016	erneuter Einsatz einer Elternassistentin mit 43 Std. monatlich und Fortführung der SpFh	
8 / 2016	Einsatz einer zweiten Elternassistentin	trägerübergreifende Leistung SGB VIII und XII
9 / 2016	30 Std. Elternassistenz und 30 Std. SpFh monatlich, durch zwei feste Ansprechpartnerinnen für die Familie;	
3 / 2017	Überprüfen der weiteren Leistungen im trägerübergreifenden Hilfeplangespräch	

Wie muss es weitergehen?

Ebene Politik

- Die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben.
- **Politik zur Umsetzung der UN-BRK muss immer Artikel 23 beachten.**
- In der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung muss auch zum Recht auf selbstbestimmte Elternschaft beraten werden.
- **In den Aktionsplänen ist Artikel 23 mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen.**
- **Der ländliche Raum ist dabei besonders zu beachten, dort bestehen die größten Angebots- und Informationsdefizite**
- **Gesetzliche Regelungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 23 UN-BRK zu prüfen - das gilt besonders für das Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz**
- Es bedarf einheitlicher, diskriminierungsfreier Richtlinien für die Bedarfsfeststellung auf der Basis der ICF

Ebene Leistungsträger

- Erarbeitung ressourcenorientierter Richtlinien für die Begutachtung, die Bedarfsfeststellung und für die Hilfeplanung (Eltern mit Beeinträchtigungen müssen keine perfekten Eltern sein!).
- **Weiterbildung und Sensibilisierung der Beschäftigten der Leistungsträger**
- Erarbeitung trägerübergreifender Konzepte für die bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern und Kinder
- Teilhabekonferenzen zur individuellen, bedarfsorientierten Unterstützung aus einer Hand
- **Förderung trägerübergreifender Projekte zur Unterstützung der Eltern**
- **Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit in Bezug auf Information, Beratung, Unterstützung und Bereitstellung inklusiver Angebote**

Ebene Leistungserbringer

- **Sensibilisierung und Qualifizierung der Beschäftigten für eine wertschätzende, ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit den Eltern**
- Entwicklung bedarfsgerechter und sozialraumorientierter Angebote für die Unterstützung der Familien
- **Trägerübergreifende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Hilfen aus einer Hand**
- **Angebote für Familien, die trotz umfassender Unterstützung nicht dauerhaft mit ihren Kindern zusammenleben können – eine notwendige Trennung muss von den Eltern als Unterstützung wahrgenommen werden können, nicht als Strafe**
- Nach einer notwendigen Trennung müssen Eltern am Leben ihrer Kinder teilhaben können
- Begleitung von Eltern und Kindern nach einer notwendigen Trennung
- **Qualifizierung von Familienrichtern, Anwälten und Gutachtern, Medizinern!!!**

Ebene Leistungsberechtigte

- Informieren Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten als Eltern.
- Auch Eltern mit Behinderungen sollen gute Eltern sein, sie müssen nicht perfekt sein.
- Fordern Sie Ihre Rechte ein.

- Und noch eine Bitte an die Leistungsträger und Leistungserbringer:

„Hört uns bitte zu!“ (Raul Krauthausen)